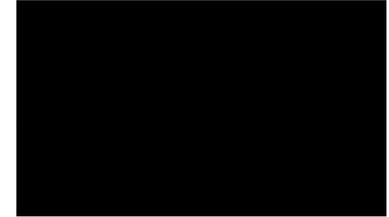


BUND RLP, [REDACTED]

An die  
Verbandsgemeinde Leiningerland  
z. H. Frau Obenauer  
Industriestr. 11  
67269 Grünstadt

Kreisgruppe Bad Dürkheim



03.06.2022

## Bebaungsplan „PV-Freiflächenanlage“ der OG Tiefenthal

Sehr geehrte Frau Obenauer, sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Zusendung obigen B-Plan-Entwurfs.

**Der BUND lehnt das Vorhaben in seiner geplanten Größenordnung ab.** Allenfalls könnte akzeptiert werden, auf der ursprünglich vorgesehenen, wesentlich kleineren Fläche, PV-Anlagen zu errichten (entgegen unserer Stellungnahme vom 27.06.2020, die ich beifüge).

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung bezog sich auf eine wesentlich kleinere Fläche in der Nähe der Autobahn und dürfte aus unserer Sicht keinesfalls als „Freibrief“ für eine derart exzessive Erweiterung bis weit von der Autobahn entfernt nach Süden hin benutzt werden.

Das Vorhaben widerspricht dem LEP IV, und dabei besonders dessen Grundsatz 166. Die vorgesehene Fläche kann zu einem großen Teil keinesfalls als vorbelastet bezeichnet werden; sie ist viel zu weit von der Autobahn entfernt. Schon die zunächst vorgesehenen 100 m Entfernung von der Autobahn empfanden wir als zu weit entfernt, um hier eine Vorbelastung zu sehen.

Das Vorhaben widerspricht auch dem RROP, der hier einen Regionalen Grünzug vorsieht. Die hohe vorgesehene Bebauung mit der massiven Einzäunung sehen wir als unverträglich mit einem Regionalen Grünzug an.

Wir möchten auch landwirtschaftliche Argumente gegen die Bebauung anführen: hier wird trotz nur mittlerer Wertzahlen doch derzeit hochwertiges Getreide angebaut, was dann nicht mehr möglich wäre.

Noch eine kleine Frage: Wenn die alte kleine Variante, die ja auch mit Heckenpflanzungen „eingegrünt“ werden soll, realisiert würde, würde diese Hecke dann nach 30 Jahren entfernt werden müssen?

Mit freundlichen Grüßen



D.. Kreisverwaltung DÜW, Planungsgemeinschaft Rheinpfalz



**Die Autobahn GmbH  
des Bundes**

**Außenstelle Montabaur**  
C 2 – Straßenverwaltung  
Bahnhofsplatz 1-3  
56410 Montabaur

**Besucheranschrift**  
Betrieb u. Verkehr  
Bahnhofsplatz 6  
56410 Montabaur

[www.autobahn.de](http://www.autobahn.de)

Die Autobahn GmbH des Bundes · Bahnhofsplatz 1-3 · 56410 Montabaur

**Per E-Mail an:**

Verbandsgemeinde Leiningerland  
-Bauleitplanung-  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt

Ihre Nachricht:  
vom 27.05.2022;  
Az.: 2.1/044/610-13/Ob

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
**MT-C2-22-0074**

Ihr Ansprechpartner:

██████████

Durchwahl:

██████████

Datum:  
08.07.2022

E-Mail:

██

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Tiefenthal  
Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“  
Hier: erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan im Bereich der Bundesautobahn (BAB) A 6 bestehen aus straßenrechtlicher Sicht folgende Bedenken:

Der Standort für die geplante PV-Freiflächenanlage soll laut den uns vorliegenden Planunterlagen (Vorentwurf Ortsgemeinde Tiefenthal v. 07.03.2022) südwestlich der Ortslage von Tiefenthal direkt nördlich in einem Abstand von 10,85 Meter der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des o.g. Bebauungsplans in den Flurstücken 998, 1001 u. 1002 und damit unmittelbar in die Bauverbotszone der BAB 6 hineinreichen.

Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Zu den Hochbauten zählen auch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen, die als Sondergebiet im Bebauungsplan der Ortsgemeinde als solche ausgewiesen werden sollen. Die in einer Entfernung zwischen 40 Meter bis 100 Meter zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 6 vorgesehenen Flächen für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlagen" bedürfen demnach wie v. g. der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Bei den unter Nr. 2 (bauordnungsrechtliche u. gestalterische Festsetzungen) der Textfestsetzungen zum Bebauungsplan aufgeführten Angaben zu Einfriedungen verweist das Fernstraßen-Bundesamt auf die Autobahn GmbH, zumal die Errichtung als auch Beseitigung von Zäunen nach § 11 FStrG der Autobahn GmbH obliegt.

Folgende Hinweise sind in den textlichen Teil bzw. den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

**Geschäftsführung**  
Stephan Krenz (Vorsitzender)  
Gunther Adler  
Anne Rethmann

**Aufsichtsratsvorsitz**  
Oliver Luksic

**Sitz**  
Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 200131 B

**Steuernummer**  
30/260/50246

**Bankverbindung**  
Uni Credit Bank  
IBAN  
DE10 1002 0890 0028 704895  
BICHYVEDEMM488

1. Die Bundesautobahn(en) einschließlich ihrer Bestandteile nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen nur nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden.
2. Eintragung der 40 m Bauverbotszone und 100 m Baubeschränkungszone nach § 9 FStrG in den Bebauungsplan.
3. Diese Abstandsflächen sind, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, parallel zur Hauptfahrbahn der BAB und der Anschlussstellen sowie gegenüber den Anschlussstellen nach örtlichem Aufmaß festzulegen. Zu der befestigten Fahrbahn rechnen auch Beschleunigungsstreifen, Standspuren u.s.w.
4. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen **keine** Hochbauten i.S.d. FStrG errichtet werden. Hochbauten i.S.d. FStrG sind alle baulichen Anlagen, die sich über die Erdgleiche erheben. Hierzu rechnen auch Tiefbauten und Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs sowie die nach Landesrecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen (z.B. Lagerplätze, Ausstellungsplätze). Hierzu zählen auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen.
5. Innerhalb der Bauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
6. Innerhalb der Baubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB eingesehen werden können.  
Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA).
7. Konkrete Bauvorhaben in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bedürfen einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt.
8. Den autobahneigenen Flächen und Entwässerungsanlagen darf kein Oberflächenwasser oder Abwasser zugeleitet werden.
9. Eine Gefährdung (z.B. durch Blendung, o.ä.) der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn (BAB) A 6 ist jederzeit auszuschließen. Dies ist im Bebauungsplan Entwurf durch Vorlage eines Blendgutachtens zu widerlegen bzw. nachzuweisen (Ausschluss der Blendgefahren bei späterer Aufstellung).
10. In bzw. angrenzend zu den betroffenen Bereichen/Flächen können sich bundeseigene Einrichtungen, wie z.B. LWL-/FM-Kabel, Entwässerungseinrichtungen, etc. befinden. Diese dürfen weder beschädigt, noch beeinträchtigt werden.  
Für eine genaue Lagebestimmung ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem FIT Wattenheim sowie der Autobahnmeisterei Wattenheim erforderlich.

Die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes (FBA) sind in dieser Stellungnahme ebenfalls enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

i. A. [REDACTED]

C2 - Straßenverwaltung

Verbandsgemeindewerke Leiningerland  
Industriestraße 11 | 67269 Grünstadt

FB 2  
Fr. Obenauer

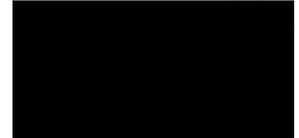
-Im Hause-



*2.07*

**FB 4 - Kommunale Betriebe**  
**4.1. - Technische Betriebsführung**

Unser Zeichen: -



14.06.2022

**Stellungnahme Bauleitplanung der Ortsgemeinde Tiefenthal**  
**Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“**  
**Hier: erneute Einholung der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Obenauer,

die Verbandsgemeindewerke Leiningerland nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass aus unserer Sicht keine Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen.

Wir verweisen auf die erste Stellungnahme vom 23.07.2020.

Mit freundlichen Grüßen





Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz  
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Speyer  
Kleine Pfaffengasse 10 | 67346 Speyer

DIREKTION  
LANDESARCHÄOLOGIE

Außenstelle Speyer

Kleine Pfaffengasse 10  
67346 Speyer

landesarchaeologie-  
speyer@gdke.rlp.de  
www.gdke.rlp.de

Verbandsgemeinde Leiningerland  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt



Mein Aktenzeichen  
E2020/0785 hm

Ihr Schreiben vom  
27.05.2022  
AZ.: 2.1/044/610-13/Ob

Ansprechpartner / E-Mail

Telefon / Fax

07.06.2022

**Betr.: Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“, OG Tiefenthal;  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB;  
hier: Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

1/2

Kernarbeitszeiten  
09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Fr.: 09.00-13.00 Uhr

Parkmöglichkeiten  
Parkplätze und Parkhäuser  
im Innenstadtbereich

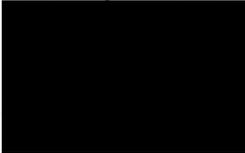


LANDESARCHÄOLOGIE



Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



**Von:**



**Gesendet:**

Mittwoch, 29. Juni 2022 13:38

**An:**

VGL - Bauleitplanung

**Betreff:**

Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“, Ortsgemeinde Tiefenthal

**Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“, Ortsgemeinde Tiefenthal  
Denkmalfachliche Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Obenauer,

vielen Dank für Ihre Mail vom 27.05.2022.

Im vorliegenden Fall sind keine denkmalpflegerischen Belange direkt betroffen. Aber das Planungsgebiet befindet sich im Umfeld der Flächendenkmals Westwall. Da nicht alle Anlagen des Denkmals vollständig erfasst sind, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen,  
i.A.



---  
Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege  
Direktion Landesdenkmalpflege

GENERALDIREKTION KULTURELLES ERBE  
RHEINLAND-PFALZ

Schillerstraße 44  
55116 Mainz



Abonnieren Sie den aktuellen GDKE-Newsletter, die Anmeldung finden Sie hier:  
[newsletter.gdke-rlp.de](https://newsletter.gdke-rlp.de)

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Verbandsgemeinde Leiningerland  
Frau Obenauer  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt

**Zentrale Aufgaben und Finanzen**  
Grundsatzplanung, Kreisentwicklung und ÖPNV



Datum: 30. Juni 2022

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Ortsgemeinde Tiefenthal (Pfalz);  
Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“**

**hier: Beteiligung der Behörden**



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.05.2022 legten Sie uns den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB vor.

Hiermit teilen wir mit, dass seitens der der Unteren Denkmalschutzbehörde gegen den Bebauungsplanentwurf keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Seitens der Unteren Landesplanungsbehörde müssen wir feststellen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfes nicht konform mit dem raumordnerischen Bescheid vom 16.12.2019 gehen.

Im raumordnerischen Bescheid ist als Maßgabe für die Raumverträglichkeit eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festgelegt. Die Beschränkung des Zeitraums der Nutzung erfolgt im Bebauungsplan jedoch mit 30 Jahren. Im weiteren übersteigt die nunmehrige Fläche des Sondergebietes die dem raumordnerischen Bescheid zugrundeliegende Flächeninanspruchnahme deutlich. Hier ist ggf. eine erweiterte vereinfachte raumordnerische Prüfung zur Prüfung der Raumverträglichkeit eines ausgeweiteten Nutzungszeitraums sowie der höheren Flächeninanspruchnahme erforderlich.

Im Übrigen gehen wir davon aus, dass bei Festsetzung eines Sondergebietes im Bebauungsplan, ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes, auch bei Festlegung einer Folgenutzung als landwirtschaftliche Fläche erforderlich ist. Gegenwärtig ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit freundlichen Grüßen





# LANDESJAGDVERBAND RHEINLAND-PFALZ E.V.

Vereinigung der Jägerinnen und Jäger

Anerkannter Naturschutzverband

Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. • Postfach 27 • 55453 Gensingen

An die  
Verbandsgemeinde Leiningerland  
Industriestr. 11  
67269 Grünstadt



29.06.2022/W-eb

Fasanerie 1  
55457 Gensingen

  
www.ljv-rlp.de

## B-Plan "PV-Freiflächenanlage", OG Tiefenthal

Az: 2.1-044-610-13-Ob; LJV-Nr.: 14/L-311/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen:

Die geplante Photovoltaikfreifläche im SW der Gemarkung Tiefenthal verursacht erhebliche Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Auf der geplanten Fläche und in deren Umfeld wurde der Hauhechelbläuling und das Kleine Wiesenvögelchen bestätigt. Zudem wurden auch folgende Vogelarten gesichtet: Goldammer, Heckenbraunelle, Zilpzalp und Feldlerche.

Für diese Eingriffe in den Naturhaushalt ist maßnahmenbezogen ein Ausgleich vorgesehen. Für die zu schaffenden Ausgleichsflächen sollen nachfolgende Anregungen in die Planung aufgenommen werden. Auf diesen Ausgleichsflächen sollen auf 50% heimische Feldgehölze und Hecken angepflanzt und die andere Hälfte als extensives Dauergrünland genutzt werden. Zum Schutz der Ausgleichsfläche vor dauerhafter Störung der wild lebenden Tiere wird empfohlen, die Heckenkomplexe in den Randbereichen zu verdichten, damit so auf natürliche Weise im zentralen Bereich eine Ruhezone entstehen kann. Die Pflege der offenen Bereiche durch mähen oder mulchen soll in der Zeit vom 01. August bis 31. August jeden Jahres erfolgen. Eine frühere Mahd ist zum Schutz der Bodenbrüter und der Jungtiere, die instinktiv noch kein Fluchtverhalten haben, zu verneinen. Die Pflege der Fläche soll bis zum 01. September abgeschlossen sein, damit auf den gemähten Flächen genügend Äsung für das Winterhalbjahr aufwachsen kann. Der Aufwuchs der Grünlandbereiche soll zum Aushagern des Bodens nach der Mahd entfernt werden, damit so die Artenvielfalt der Vegetation gefördert wird. Für den Bereich der Ausgleichsfläche soll zum Schutz der wildlebenden Tiere und der aufkommenden Trockenrasenvegetation ein ganzjähriges Wegegebot und eine generelle Anleinpflcht für Hunde ausgesprochen werden. Diese Bestimmungen sollen auf den Wegen in den Randbereichen durch eine entsprechende Beschilderung sichtbar gemacht und deren Einhaltung überprüft werden.

/2

Zur Pflege der Gehölzbereiche sollen überalterte Gehölze in Abschnitten auf den Stock gesetzt werden. Somit wird verhindert, dass die Artenvielfalt der Gehölzgebiete verringert wird. Die Ausgleichsfläche soll abseits von Landstraßen und stark frequentierten Feldwegen, in beruhigten Bereichen, angelegt werden, damit sich auf diesen Flächen die Natur ungestört durch menschlichen Einfluss entwickeln kann. Diese Photovoltaikanlage wird nach deren Fertigstellung von einem Zaun gesichert. Dieser muss so errichtet werden, dass er für die Wildtiere durchlässig ist und nicht ein Zwangswechsel auf die Autobahn A6 entsteht und somit ein Unfallschwerpunkt geschaffen wird.

Dem Bebauungsplan der Photovoltaikanlage in Tiefenthal kann unter Aufnahme der Anregungen dieser Stellungnahme zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





LANDESBETRIEB  
MOBILITÄT  
SPEYER

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland  
Fachbereich 2  
Frau S. Obenauer  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt



Ihre Nachricht:  
vom 27.05.2022

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
4520 -A 61\_L 456 - IV 41

Datum:  
23.06.2022

## **Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“ der Ortsgemeinde Tiefenthal**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Obenauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich unmittelbar nördlich der A 6 und soll über bereits vorhandene Wirtschaftswegen erschlossen werden.

Geplant ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer Fläche von insges. 5,35 ha.

Der Abstände zum klassifizierten Straßennetz betragen zw. ca. 140 m bis ca. 650 m. Somit werden gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG) sowohl die Bauverbots- als auch die Baubeschränkungszone der B 47, der L 453 sowie der K 36 nicht berührt.

Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer wird nun wie folgt zu dem o.g. Bebauungsplan Stellung genommen:

1. Bei der Photovoltaikanlage handelt es sich um bauliche Anlagen bzw. Hochbauten im Sinne des Bundesfern- /Landesstraßengesetzes.

Die Erschließung über Zufahrten, zu denen auch Wirtschaftswegenzufahrten gehören, außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt ist daher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 FStrG und § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG grundsätzlich nicht zulässig.

Besucher:  
St. Guido-Str. 17  
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0  
Fax: (06232) 626-1104

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Arno Trauden



Rheinland-Pfalz

Die verkehrliche Erschließung ist im weiteren Verfahren zu überprüfen und zu konkretisieren, da bspw. die in der Begründung angegebene Erschließung über die B 47 – aufgrund dessen der betr. Wirtschaftsweg keine Anbindung an die Bundesstraße hat - nicht erfolgen kann. Auch die Erschließungssituation über den Wirtschaftsweg an der L 453 ist nicht klar genug erläutert.

Hier ist uns darzulegen, über welchen an das klassifizierte Straßennetz angebotenen Wirtschaftsweg erschlossen wird, damit unsererseits vorab geprüft werden kann, ob eine verkehrsgerechte Erschließung überhaupt realisierbar ist.

Bei einer Zufahrt außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt handelt es sich gemäß § 8 FStrG und der §§ 41 - 43 LStrG um eine gebührenpflichtige Sondernutzung, die der vorherigen Erlaubnis bedarf. Sofern eine verkehrsgerechte Erschließung möglich ist, würde die Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch die Straßenbaubehörde ggfs. unter Nebenbestimmungen erteilt werden.

Einer Beteiligung des Landesbetriebes Mobilität Speyer am Baugenehmigungsverfahren ist daher erforderlich.

2. Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen ist dauerhaft mit geeigneten Mitteln auszuschließen.

3. Der Netzverknüpfungspunkt befindet sich laut Begründung nordwestlich ca. 680 m entfernt am Wirtschaftsweg an der B 47. Aus der Planzeichnung ist nicht ersichtlich, wo sich der Einspeisepunkt befindet. Dieser ist in den Bebauungsplan einzutragen.

Wir weisen daher darauf hin, dass bei der Leitungsverlegung in Straßeneigentum bzw. in den jeweiligen Bauverbots- / Baubeschränkungszone (Abstand bis 40 m zu Bundes-/ Landesstraßen, 30 m zu Kreisstraßen) vor Beginn der Arbeiten eine vertragliche Regelung bzw. anbaurechtliche Genehmigung erforderlich ist.

Hierzu sind dem Landesbetrieb Mobilität Speyer rechtzeitig (mindestens 6 Wochen vor Beginn der Arbeiten) Planunterlagen in 3-facher Ausfertigung einschließlich der Einspeiserlaubnis vorzulegen.

4. Sollte eine externe Ausgleichsfläche notwendig werden, bitten wir um die Mitteilung von deren Lage, damit unsererseits geprüft werden kann, ob Belange des Landesbetriebes Mobilität Speyer berührt werden.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass seit 01.01.2021 die Autobahn GmbH des Bundes für die Autobahnen zuständig ist. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir Sie, daher auch diese am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





# Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Postfach 10 07 20 - 67407 Neustadt

Verbandsgemeindeverwaltung  
Leiningerland  
Frau Obenauer  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt



## Dienststelle Neustadt

### Postanschrift:

Postfach 10 07 20  
**67407 Neustadt / Weinstr.**  
Telefon: 0 63 21 / 91 77-0  
Telefax: 0 63 21 / 91 77 699

### Hausanschrift:

Chemnitzer Straße 3  
**67433 Neustadt / Weinstr.**

Az.  
14-04.03

Auskunft erteilt / Durchwahl



Datum 21.06.2022

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Tiefenthal  
Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“  
hier: erneute Einholung der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**Ihr Schreiben vom: 27.05.2022 Az.: 2.1/044/610-13/Ob**

Sehr geehrte Frau Obenauer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Landwirtschaft ist der Flächenverbrauch beim Bau von Freiland-Photovoltaikanlagen am höchsten und sollte daher möglichst gering und möglichst nur auf Konversions- und Deponieflächen sowie sonstigen bereits versiegelten Flächen erfolgen. Auf derartigen Flächen sowie auf Parkplätzen und Dachflächen besteht landesweit noch ein riesiges Potenzial zur Nutzung von Sonnenenergie, sodass keinesfalls die Notwendigkeit besteht auf hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen zurückzugreifen. Die Landwirtschaft registriert mit größter Sorge die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nutzung der Sonnenenergie im 200 m-Bereich entlang von Autobahn- und Schienentrassen.

Auf Grund dessen stehen wir der Inanspruchnahme eines landwirtschaftlich gut zu bewirtschaftenden Schlages in der dargestellten Größenordnung von nun insgesamt 5,4 ha auch weiterhin ablehnend gegenüber. Wir verweisen hierzu u.a. auf unsere Stellungnahmen vom 24.06.2020 sowie vom 05.11.2019.

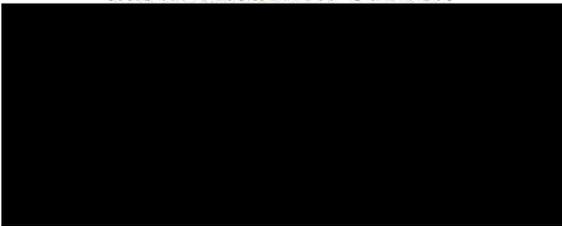
In den textlichen Festsetzungen ist ausgeführt, als Folgenutzung werden für den gesamten Geltungsbereich „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt. Wenn die Nutzung, wie in den Unterlagen angegeben, unter den Modulen als extensives mageres Grünland mit einer autochtonen Saatmischung zur Entwicklung einer artenreichen Magerwiese ohne Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz anzulegen und zu pflegen ist, ist auch sicherzustellen,

dass nach Aufgabe der Nutzung bzw. nach dem Ablauf der Frist nicht nur eine landwirtschaftliche Nutzung, sondern eine Nutzung als Ackerfläche, entsprechend dem derzeitigen Zustand, sichergestellt wird. Eine diesbezügliche Regelung im Bebauungsplan wird für erforderlich gehalten.

Wir halten es zudem für erforderlich, dass verbindliche Aussagen bezüglich der Baustelleneinrichtungsflächen und –lager, Sperrungen sowie der Wegführung getroffen werden.

Evtl. projektbedingt entstehende Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Infrastruktureinrichtungen (einschl. Grenzsteine etc.) sind zu Lasten des Bauträgers zeitnahe zu beseitigen/beheben.

Mit freundlichen Grüßen



# POLLICHIA

**Verein für Naturforschung und Landespflege e.V., gegründet 1840**

Nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Landespflegeorganisation in Rheinland-Pfalz  
Vereinsname nach Dr. Johann Adam Pollich (1741-1780), Arzt und Botaniker aus Kaiserslautern



POLLICHIA e.V., Haus der Artenvielfalt  
Erfurter Str. 7, 67433 Neustadt/Weinstraße

An

Verbandsgemeinde Leiningerland

z.Hd. Frau Obenauer

Industriestraße 11

67269 Grünstadt

## **POLLICHIA-Geschäftsstelle**

Haus der Artenvielfalt  
Erfurter Straße 7  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße



Internet: [www.pollichia.de](http://www.pollichia.de)

Neustadt an der Weinstraße, 8.6.2022

per Mail

Betr.: Stellungnahme zur PV-Freiflächenanlage OG Tiefenthal nach § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Zeichen: 2.1/044/610-13/Ob

Unser Zeichen: 177/2022/02

Sehr geehrte Frau Obenauer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des obigen B-Planentwurfs und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die POLLICHIA begrüßt grundsätzlich den Ausbau der erneuerbaren Energien und sieht deren Ausbau als Notwendigkeit an, um das nukleare und fossile Zeitalter schnellstmöglich zu beenden und um eine größtmögliche Unabhängigkeit von Energieimporten zu erlangen.

Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf, der entgegen dem ursprünglichen Vorhaben, statt einer Fläche von 1,35 ha nun eine Fläche von 5,35 ha zu überbauen, lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Solange es noch ein Überangebot an ungenutzten öffentlichen und privaten Dach- und Fassadenflächen gibt, ist eine Nutzung von wertvollen Acker- und Brachflächen zu vermeiden. Durch Siedlungsentwicklung und Infrastruktureinrichtungen ist bereits ein kritisches Maß was die technische Überprägung der Landschaft betrifft, erreicht.

Seite 1 von 2

### **Präsidium:**

Dr. Michael Ochse (Präsident)  
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)  
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)  
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

### **Beirat:**

Heiko Himmler  
Dr. Dagmar Lange  
Fritz Thomas

### **Geschäftsführung:**

Dr. Jana Carina Riemann

**Vereinsregister:** VR 10225

**Steuernummer:** 31/662/01165

### **Bankverbindung:**

POLLICHIA e.V.  
Sparkasse Südliche Weinstraße  
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19  
BIC: SOLADES1SUW



Der weitere Verlust von landwirtschaftlichem Produktionsraum führt zwangsläufig zu einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion an anderem Ort. Ein vergleichbarer negativer Effekt durch Düngemittel- und Pestizideinsatz ist bereits durch die zusätzliche Nutzung der Landschaft zum Anbau von Bioenergiepflanzen, insbesondere von Mais, erfolgt. Derzeit wird auf der Fläche Getreide angebaut. Der Wegfall von 5,35 ha Getreidefläche sollte angesichts der aktuellen weltweiten Versorgungskrise neu bewertet werden.

Die Argumentation im B-Planentwurf, dass der Regionale Grünzug bereits durch die A 6 durchschnitten ist und deshalb eine weitere Überbauung zulässig sei, teilen wir nicht. Die vorgesehene Anlage reicht rund 250 m von der Autobahn in die Landschaft hinein. Würde man dieser Argumentation folgen, müsste man alle Flächen in einem Korridor von 500 m entlang von Autobahnen zum Überbauen freigeben.

Das Einzäunen der PV-Flächen würde zudem eine weitere Störung der Wanderrouten von Mittel- und Großsäugern bedeuten.

War 2020 noch die Rede davon, dass die Anlage nach 20 rückstandsfrei zurückgebaut wird, steht im neuen Entwurf, es habe „zwischenzeitlich eine Absprache mit der SGD Süd stattgefunden, sodass die Laufzeit der Anlage auf 30 Jahre festgesetzt werden kann.“ Selbst diese Annahme ist unrealistisch, da für eine langfristige Energiesicherheit diese Fläche mit großer Wahrscheinlichkeit einer Anschlussnutzung als PV-Fläche zugeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████

**Präsidium:**

Dr. Michael Ochse (Präsident)  
Dr. Dirk Funhoff (Vizepräsident)  
Dr. Reinhard Speerschneider (Rechner)  
Dr. Wolfgang Lähne (Schriftführer)

**Beirat:**

Heiko Himmler  
Dr. Dagmar Lange  
Fritz Thomas

**Geschäftsführung:**

Dr. Jana Carina Riemann

**Vereinsregister:** VR 10225

**Steuernummer:** 31/662/01165

**Bankverbindung:**

POLLICHIA e.V.  
Sparkasse Südliche Weinstraße  
IBAN: DE 46 5485 0010 0010 0684 19  
BIC: SOLADES1SUW



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |  
67410 Neustadt an der Weinstraße

Verbandsgemeinde Leiningerland  
Industriestraße 11  
67269 Grünstadt



REGIONALSTELLE  
WASSERWIRTSCHAFT,  
ABFALLWIRTSCHAFT, BO-  
DENSCHUTZ

Karl-Helfferich-Straße 22  
67433 Neustadt an der Wein-  
straße

[www.sqdsued.rlp.de](http://www.sqdsued.rlp.de)

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	
34/2-19.44.03	27.05.2022	[REDACTED]	[REDACTED]	10.06.2022
049-BPL-22				

Bitte immer angeben!

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)  
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4  
Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“ der Ortsge-  
meinde Tiefenthal.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Errichtung und dem zeitlich befristete Betrieb (20 bis 30 Jahre) der beabsichtigten Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) gehe ich davon aus, dass unter Berücksichtigung vorhandener Wege die baubedingten Bodenbeeinträchtigungen aufgrund einer nur punktuellen Fundamentierung zumeist gering sind.

Davon ausgehend, dass durch die FFA eine vorherige intensive landwirtschaftliche ackerbauliche Nutzung (inkl. starker Düngung) durch eine allenfalls extensive Weidenutzung zwischen bzw. unter den Modulen ersetzt wird, der Boden und das Grundwasser sich insoweit auch erholen und regenerieren (geringere Nitratbelastung, intensiveres Bodenleben etc.; insb. bei Anlagen in Wasserschutz- und Einzugsgebieten sind dennoch weitergehende Punkte und Ausschlüsse zu beachten) kann.

Generell bedeutet eine PV-FFA für den Boden und den Wasserhaushalt eine deutliche Entlastung gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Auf die Bodenfeuchtigkeit kann sich die Verschattung positiv auswirken.

1/2

Konto der Landesoberkasse:  
Bundesbank - Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sqdsued.rlp.de](http://www.sqdsued.rlp.de)

Wg. der Errichtung in einem WSG verweise ich auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Stand: Januar 2013 „Planung und Errichtung von Freiflächen Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ des LfU Bayern.

Gegen die Errichtung der geplanten PV-Anlage auf einer Freifläche der Ortsgemeinde Tiefenthal in der geplanten Zone III des WSG Neuleiningen, Leininger Tal, bestehen im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung bzw. das Wasserschutzgebiet keine Einwendungen, wenn entsprechende Auflagen (z.B. Merkblatt „Bauarbeiten im WSG“ und für die ordnungsgemäße Lagerung von ggf. wassergefährdenden Flüssigkeiten usw.) beim Bau und Betrieb eingehalten werden.

Mit den Ausführungen unter Ziffer 2.1.3 Wasser in dem Umweltbericht, der Bestandteil des BP ist, besteht Konsens.

Generell kann von einer höheren Evapotranspiration der nassen Randbereiche der Module und einer verminderten Evapotranspiration unter den Modulen ausgegangen werden.

Insgesamt führt dies zu verminderter Evapotranspiration der gesamten Anlagenfläche.

Eine teilweise Umgrenzung der Anlage mit einem Bereich zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist aber zur Kompensation angedacht

Auf weitergehende Nachweise zu einem Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem bzw. einer Wasserhaushaltsbilanz verzichte ich.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mit entsprechenden Planunterlagen zu beantragen ist.



Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgd-sued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



## **Merkblatt Nr. 1.2/9**

**Stand: Januar 2013**

Ansprechpartner: Referat 93

### **Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten**

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Anlass und Ziel</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Grundsätzliches zur Standortwahl</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Konflikte mit Anforderungen des Trinkwasserschutzes</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulässigkeit im Wasserschutzgebiet</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>6</b>
5.1	Auszüge aus der Musterverordnung Wasserschutzgebiete	6
5.2	Hintergrundinformationen	8
5.2.1	Gründungen/ Fundamente der Solarmodultische	8
5.2.2	Kabelverlegung	9
5.2.3	Kühlung und Reinigung von Solarmodulen	9
5.2.4	Transformatoren	10
5.2.5	Vegetationspflege	11
5.2.6	Bodenauswirkungen und Bodenwasserhaushalt	11
5.3	Literaturhinweise	12

## 1 Anlass und Ziel

Die Planungsaktivitäten für Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVA) in Bayern haben insbesondere seit der Energiewende sprunghaft zugenommen. Dabei erscheinen auch Flächen mit bestimmten Nutzungseinschränkungen im WSG attraktiv, auch die engere Schutzzone, wo bauliche Nutzungen regelmäßig ausgeschlossen sind.

Vorliegendes Merkblatt soll aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen PVA in Wasserschutzgebieten zulässig sein können, ggf. auch erst im Wege einer Ausnahmeregelung.

## 2 Grundsätzliches zur Standortwahl

Anlagen in Wasserschutzgebieten müssen im Einzelfall auf ihre Vereinbarkeit mit der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung geprüft werden. In der weiteren Schutzzone dürften Konflikte weitgehend durch geeignete Ausführung vermeidbar sein. Eine Befreiung von Maßgaben der Verordnung – insbesondere für die Errichtung in einer engeren Schutzzone – ist nur möglich, wenn insgesamt keine Verschlechterung der Schutzzfähigkeit zu besorgen ist. Eine Kompensation der unvermeidbaren Risiken ist beispielsweise auf Standorten mit intensiver landwirtschaftlicher Vornutzung zu erreichen, wenn stattdessen künftig

- extensive Grünlandnutzung ohne Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erfolgt,
- geringeres Unfallrisiko durch verminderten Fahrzeug- und Maschineneinsatz besteht.

## 3 Konflikte mit Anforderungen des Trinkwasserschutzes

Anhand ihrer Positionen im Schutzkatalog der Muster-WSG-VO (hierauf beziehen sich die Nummernverweise – siehe auch Auszug in der Anlage) werden die einzelnen Aspekte nachfolgend erörtert.

### zu Nr. 1 Eingriffe in den Untergrund

Sind zur Errichtung der Anlage reliefbedingt größere Veränderungen der Erdoberfläche beabsichtigt, so darf dies zu keiner erheblichen Minderung der natürlichen Schutzfunktion führen. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. (Gründungstiefen sind unter Nr. 5 behandelt.)

PVA sind in der Regel auf 20 Jahre ausgelegt. Die für den Rückbau notwendigen Untergrundeingriffe nach diesem Zeitraum können das bei Errichtung notwendige, geringe Ausmaß (Rammgründung, Kabel einpfügen) unter Umständen erheblich überschreiten, insbesondere zu einer großflächig tiefen Lockerung der schützenden Deckschichten führen. Dies muss insbesondere bei der Prüfung von Ausnahmeregelungen (Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) in der engeren Schutzzone berücksichtigt werden.

### zu Nr. 2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die in PVA erzeugte Gleichspannung muss vor Einspeisung ins Netz in eine bestimmte Wechselspannung umgewandelt werden. Dazu dienen Transformatoren, die im Regelfall wassergefährdende Öle als Isolier- und Kühlmedium enthalten.

Öltransformatoren sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 62 WHG (HBV-Anlage). Diese sind in Zone III (bzw. III A) von WSG nur im „üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft“ zulässig sowie in der gesamten Zone III nur mit besonderen Sicherheitseinrichtungen (Auffangraum, Doppelwandigkeit). In Zone II sind sie verboten.

Trockentransformatoren bzw. estergefüllte Transformatoren enthalten keine bzw. nicht wassergefährdenden Öle und sind auch hinsichtlich der Brandgefahr und der Brandfolgen wesentlich risikoärmer einzuschätzen.



Abb. 1: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Bildquelle: Hallertauer Handelshaus GmbH)

#### zu Nr. 4 Verkehrswege, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstige Handlungen

Baustelleneinrichtungen einschließlich Abstellplätzen für Fahrzeuge und Maschinen können bei großen Anlagen den Rahmen üblicher, in WSG noch zulässiger Maßnahmen übersteigen. Ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Anlagenwartung ist schon nach Pflanzenschutzgesetz grundsätzlich verboten. Ein Verzicht auch im Rahmen der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist im Rundschreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 vorgegeben; ggf. ist er nochmals im Bebauungsplan festzuschreiben.

#### zu Nr. 5 Bauliche Anlagen

Die je nach Untergrund notwendigen Gründungen (für Modultische und Trafostationen) sowie die Verlegung von Erdkabeln sind meist mit üblicher, in WSG zulässiger Bebauung vergleichbar, doch können sie deren Flächenausmaß erheblich überschreiten, so dass das Risiko eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser besonders während der Bauphase erhöht ist (s. Abb. 1). Flächenhafte Bodenveränderungen können zudem das Rückhaltevermögen dauerhaft vermindern.

Bezüglich maximaler Gründungstiefen gilt die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung, ansonsten ist Nr. 5.1 der Musterverordnung maßgeblich. Ausnahmsweise können in der weiteren Schutzzone B tiefere Rammgründungen zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass in der gesättigten Zone grundsätzlich nur unverzinkter Stahl zulässig ist (allgemeiner Grundwasserschutz).

Gem. 5.2 ist die Ausweisung neuer Baugebiete ab Zone III A wegen des Zusammentreffens zahlreichen Konfliktpotentiale verboten. PVA bedürfen immer eines Bebauungsplanes („Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie“). Die Festsetzungen darin können Maßgaben für den Betrieb enthalten (vgl. Beispiel in Kap. 5.2.5); insbesondere der Verzicht auf PSM auch bei landwirtschaftlicher Grünlandnutzung sollte hier festgeschrieben sein.

#### 4 Voraussetzungen für die Zulässigkeit im Wasserschutzgebiet

Mit der Novelle 2010 des EEG fiel die Förderung zum 01.01.2011 von neu errichteten Freiflächenphotovoltaikanlagen auf ehemaligen Ackerflächen weg und es verbleiben (auch mit der Novelle 2012 des EEG) neben versiegelten und Konversionsflächen lediglich Neuanlagen auf Flächen bis zu 110 m Entfernung längs von Schienenwegen und Autobahnen förderfähig (§ 32 EEG).

Generell müssen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten immer im Einzelfall bewertet werden. Ggf. kommt in begründeten Ausnahmefällen eine Befreiung von Teilen der Wasserschutzgebietsverordnung durch die KVB in Betracht, sofern durch geeignete Auflagen der Schutzzweck gesichert bleibt.

In der **weiteren Schutzzone** sind Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Regel mit dem Trinkwasserschutz vereinbar, wenn folgende Maßgaben erfüllt werden:

- Die Anlage erfolgt auf zuvor mehrjährig genutzten Ackerflächen oder Konversionsflächen.
- Großflächiger Bodenabtrag ist zu vermeiden. Die Gründung der Solarmodule sollte flach durch Streifenfundamente ausgeführt werden. Ggf. kommen auch wenige Meter tiefe Ramm- oder Schraubgründungen in Betracht.
- Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt (allgemeiner Grundwasserschutz). Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig. Gründungen bis in die gesättigte Zone sind allenfalls ausnahmsweise in Zone III B möglich.
- Auffüllungen zur Nivellierung des Geländes, für Baustraßen und zur Frostsicherung der Gründungen dürfen nur mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial erfolgen, eine Verwendung von Recycling-Baustoffen ist nicht zulässig.
- Die Baufläche ist baldmöglichst anzusäen.
- Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.
- Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.
- Bei der Kabelverlegung ist Nr. 1.2 Musterverordnung zu beachten.
- Als Transformatoren sind in der Zone III / III A Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen. Ggf. sind zusätzliche Auflagen zum Brandschutz notwendig.
- Die Vorgaben des Rundschreibens des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 bezüglich der Vegetationspflege sind einzuhalten.
- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

### **Zusätzliche Aspekte für die engere Schutzzone**

Die Verträglichkeit mit dem Trinkwasserschutz hängt hier in besonderem Maße von der örtlichen Schutzfunktion der Deckschichten ab. Daher kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob die geschilderten Risiken, insbesondere Minderungen der natürlichen Schutzfunktion – auch durch den späteren Rückbau, durch geeignete Auflagen noch hinreichend minimierbar sind. Zu den Maßgaben für die weitere Schutzzone kämen in diesem Fall folgende hinzu:

- Von der Wasserfassung ist aus optischen (vgl. Abb. 1) und betriebsorganisatorischen Gründen (Zugänglichkeit für Wartungen, Erweiterung der Wassergewinnungsanlagen) sowie wegen Brandrisiken ein Abstand von mindestens 100 m einzuhalten.
- Transformatoren sollen nicht im zentralen Anstrombereich der Brunnen und möglichst außerhalb der engeren Schutzzone liegen. Die Stationshäuser sind möglichst flach zu gründen. Für die Auffüllung ist bindiger Boden zu verwenden.
- Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten und ohne flächigen Oberbodenabtrag, um die Verletzung der Deckschichten gering zu halten.
- Geländeauffüllungen und –nivellierungen sind zu vermeiden. Für Baustraßen, zur Verfüllung von Leitungsgräben und im Rahmen von Fundamentarbeiten ist nachweislich unbelastetes natürliches Boden- bzw. Gesteinsmaterial zu verwenden.
- Kabel sind unter geringstmöglicher Störung der Bodenverhältnisse zu verlegen (naturnaher Wiedereinbau in den Gräben, alternativ Einpflügen).
- Ggf. sind besondere Maßgaben für den Rückbau zu verfügen (Festsetzung im Bebauungsplan oder Bedingung im Befreiungsbescheid).
- Vor, während und nach der Bauphase sind geeignete Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen (Wasseruntersuchung, ggf. zusätzliche Messstellen).
- Beweidung ist nicht zulässig (vgl. Nr. 6.7 der Musterverordnung).

## 5 Anhang

### 5.1 Auszüge aus der Musterverordnung Wasserschutzgebiete

#### Auszug aus dem Schutzgebietskatalog:

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Bäummaßnahmen und</li> <li>- sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird</li> </ul>		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III B	III A	II
4.	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>			
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen		verboten
5.	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---		verboten
6.	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten

**Auszug aus Anlage 2 der Musterverordnung:**

**2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)**

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig. In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

**5.2 Hintergrundinformationen**

Bauartbedingt werden Freiflächenphotovoltaikanlagen unterschieden in starre Anlagen und nachgeführte (Tracker- oder Mover-) Anlagen. In Deutschland werden vorwiegend starre Anlagen umgesetzt, da nachgeführte Anlagen eher in südlicheren Ländern wirtschaftlich sind. Freiflächenphotovoltaikanlagen bedürfen einer baurechtlichen Genehmigung.

**5.2.1 Gründungen/ Fundamente der Solarmodultische**

Gängigste Gründungsoptionen für die Solarmodultische sind eingerammte Stahlprofile (s. Abb. 2, Einrammtiefe je nach Boden 1,4 – 1,9 m), alternativ sind Erdschraubanker (z. B. Krinner, BTEC bis 1,6 m Tiefe) und Streifenfundamente (Abb. 3) möglich. Bei Streifenfundamenten werden die Fertigbetonteile nach Entfernen von 0,2 – 0,3 m Oberboden auf dem darunter anstehenden Boden nach dessen Verdichtung aufgelagert. Zur Gründung nachgeführter Systeme werden auch eingerüttelte Stahlrohre verwendet (s. Abb. 2, bis 3,8 m Rütteltiefe), bei großen Trackeranlagen oder ungünstigen Untergrundbedingungen vereinzelt auch tiefgründige Betonfundamente (hierauf wird nicht näher eingegangen, da in Deutschland vorwiegend starre Anlagen zum Einsatz kommen).

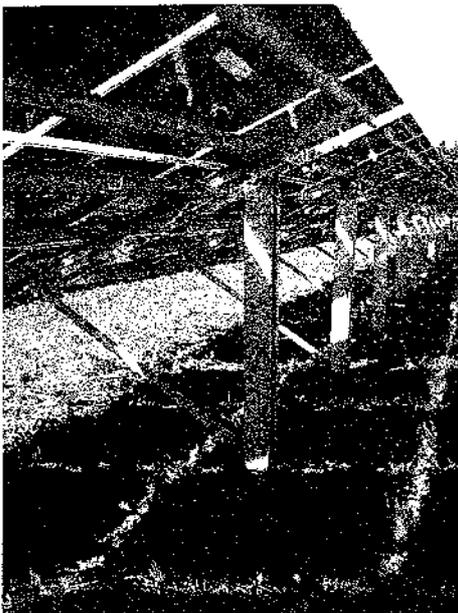


Abb. 2: Gründungsoption eingerammte Stahlprofile bzw. eingerüttelte Stahlrohre (Bildquelle: LfU)

Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Schraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der in der Regel großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein nicht nur unerheblicher Stoffeintrag ins Grundwasser mit Gefährdung seiner natürlichen Organismen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Somit wäre eine Gründung mit verzinkten Stahlprofilen, -rohren oder Schraubankern schon aus Gründen des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig, wenn diese bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen müssten. Hier sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

In der ungesättigten Bodenzone dagegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Da die vertikale Sickerströmung parallel zu ihnen verläuft, bleiben Lösungsprozesse und -mengen sehr begrenzt, und die ohnehin geringere Benetzung mit Sickerwasser wird durch die Abschirmwirkung der Solarmodultische weiter gemindert. Der Eintrag von Zink über das Sickerwasser wird daher zu keinen relevanten Verunreinigungen des Grundwassers führen.

Entlang von Ramm-, Rüttel- oder Schraubgründungen entstehen bevorzugte Wasserwegsamkeiten zwischen der Oberfläche der Gründungselemente und dem Untergrund. Zumindest bei Starkregen kann dies einen Eintrag vorhandener Schadstoffe begünstigen, was gerade in der Bauphase besondere Vorsicht verlangt.

Nicht frostfreie Streifenfundamente stellen in Bezug auf den Erhalt der Deckschichten die Gründungsoption mit der geringsten Eingriffstiefe dar. Allerdings schwächt der Abtrag der intensiv belebten Bodenzone die Abbau-, Rückhalte- und Filterfunktionen des Bodens.

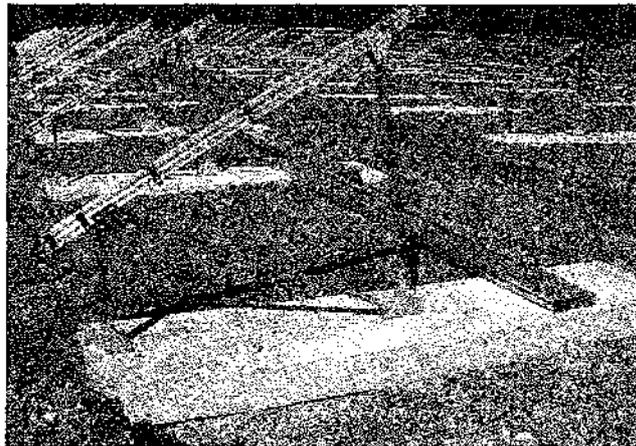


Abb. 3: Gründungsoption Streifenfundamente (Bildquelle: SolarWorld AG)

### 5.2.2 Kabelverlegung

In der Praxis wird eine oberirdische Kabelverlegung aus wirtschaftlichen Gründen nicht durchgeführt (Vegetationspflege, Kühlung, Sicherheit). Um die Modulreihen mit den Transformatoren zu verbinden, werden ausschließlich Erdkabel verwendet. Wegen der hohen Wärmeentwicklung ist eine Verlegung in Kabelkanälen nicht sinnvoll.

Durch das Ausheben der Kabelgräben werden die Deckschichten verletzt. Neben dem Risiko eines beschleunigten Stoffeintrags ins Grundwasser während der Bauphase ergibt sich auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens des Bodens infolge der Strukturstörung und höherer Durchlässigkeiten im Bereich eines ggf. eingebauten Sandbettes. Ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung ist daher besonders wichtig.

### 5.2.3 Kühlung und Reinigung von Solarmodulen

Bislang kommen in Deutschland für Freiflächen PV-Anlagen keine Kühlsysteme zum Einsatz.

Eine Reinigung von Freiflächen-PV-Anlagen wird in Deutschland kaum praktiziert, da die Ertragsminderung durch Staub etc. nur etwa 3% beträgt. Teils wird sie aber einmal jährlich (Mai/Juni) mittels entmineralisiertem Wasser und mechanischem Bürsten durch spezielle Reinigungsfahrzeuge vorge-

nommen (z. B. [www.procleansolar.de](http://www.procleansolar.de)). Es werden aber auch Spezialreiniger angeboten (z.B. ILKA-Solarfix, Technolit Photovoltaik- und Solaranlagenreiniger etc.), die z. T. in WGK 2 eingestuft sind.

Der Einsatz synthetischer Reinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen.

#### 5.2.4 Transformatoren

Gemäß DIN VDE 0532 werden nach Bauart Öltransformatoren und Trockentransformatoren unterschieden.

##### Öltransformatoren

Flüssige Isoliermittel für Transformatoren müssen den Anforderungen der DIN VDE 0370 entsprechen. Isoliermittel auf Mineralölbasis nach DIN 57370 sind gemäß VwVwS in die Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. In besonderen DIN-Sicherheitsdatenblättern ist die chemische und physikalische Charakterisierung der jeweiligen Isoliermittel aufgeführt. Im Sinne der Anlagenverordnung VAwS zählen ölgefüllte Transformatoren zu den HBV-Anlagen (Anlagen zum **H**erstellen, **B**ehandeln und **V**erwenden wassergefährdender Stoffe). Solche Transformatoren sind Verwendungsanlagen, in denen der wassergefährdende Stoff "Isolieröl" unter Ausnutzung seiner Eigenschaften als Kühl- und Isoliermedium eingesetzt wird. Für den Fall eines Austritts von Isoliermittel (Mineralöl) aus dem Transformator ist zu gewährleisten, dass es zurückgehalten wird (Auffangwannen).



Abb. 4: Öltransformator einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Bildquelle: LfU)

Alternativ können Öltransformatoren anstelle von Mineralöl auch mit nicht wassergefährdendem synthetischem Ester (MIDEL 7131) oder natürlichem Ester (ENVIROTEMP FR3) befüllt werden (Mehrkosten im Vergleich zu Mineralöl ca. 5,- €/l).

##### Trockentransformatoren

Trockentransformatoren können ohne zusätzliche bauliche Gewässerschutzvorkehrungen wie Auffang- und Sammelräume aufgestellt werden. Die Oberfläche des Trockentransformators ist im Betrieb nicht berührungssicher, deshalb sind bei der Aufstellung des Trockentransformators Maßnahmen gegen zufälliges Berühren nötig (entspr. dimensionierte Einhausung). Die Kurzzeitüberlastbarkeit ist bei Trockentransformatoren größer als bei Öltransformatoren. Die elektrischen Verluste sind bei Trockentransformatoren höher als bei Öltransformatoren.

Die Aufstellung von Transformatoren und die Dimensionierung von Auffangsystemen sind in den Arbeitsblättern J11 und J21 der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V. (AGI) näher beschrieben.

Fertigstationshäuser aus Beton werden in der Regel zur Aufstellung von Transformator(-en), Wechselrichtern und Schaltanlagen verwendet. Diese werden frostsicher ca. 0,80 m tief (je nach Standort und Stationstyp) gegründet. Nach Aushub des Oberbodens und der Verdichtung des Untergrundes wird das Fundament ggf. durch eine Schotterlage, ggf. ein Geotextil und ein Planum (Sand/Split) aufgebaut, auf die dann das Fertigstationshaus mittels Kran aufgesetzt wird.

In der Praxis werden Transformatoren möglichst zentral in einer PV-Freiflächenanlage aufgestellt, um Leitungsverluste zu minimieren.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen. Die Gründung der Fertigstationshäuser verletzt die natürlichen Deckschichtenverhältnisse, dadurch ergibt sich neben der Gefahr eines direkten Eintrags von Stoffen in das Grundwasser während der Bauphase oder im Brandfall auch die Gefahr eines dauerhaft verminderten Rückhaltevermögens durch verletzte Deckschichten.

### 5.2.5 Vegetationspflege

Der Rahmen der Vegetationspflege ist im Rundschreiben des Bayerischen Innenministeriums, Az.: IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 vorgegeben:

„Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen sind größere Erdmassenbewegungen sowie Veränderungen der Oberflächenformen zu vermeiden. Bei der Einzäunung ist wegen der Durchgängigkeit für Tiere ein Mindestabstand von 15 cm vom Boden einzuhalten. Auf Zaunsockel ist zu verzichten. Falls auf eine Freiflächen-Beleuchtung der Anlage nicht verzichtet werden kann, sollen „insektenfreundliche“ Kaltstrahler eingesetzt werden. Das Grünland ist entweder zu mähen und das Grüngut zu entfernen (**unter Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel**) oder es ist mit Schafen extensiv zu beweiden.“

Weitere Details können im Bebauungsplan festgeschrieben werden.

Es gelten die Maßgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung. Insbesondere ist in der engeren Schutzzone eine Beweidung grundsätzlich verboten.

### 5.2.6 Bodenauswirkungen und Bodenwasserhaushalt

Gemäß der Studie „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen“ (<http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript247.pdf>) des Bundesamtes für Naturschutz sind nur im oberflächennahen Bodenbereich unter den Modulen mögliche Austrocknungen zu erwarten. Darunter bewirken die Kapillarkräfte des Bodens eine gleichmäßige Feuchteverteilung. Üblicherweise ist zwischen den einzelnen Modulen des Modultisches ein ca. 2 cm breiter Spalt zum Abfließen des Niederschlagswassers, so dass der Bodenwasserhaushalt unverändert gegenüber einer Fläche ohne Module bleibt.

In der im Auftrag der Clearingstelle EEG erstellten Studie: „Auswirkungen einer Nutzungsänderung von Ackerland durch Stilllegung im Zusammenhang mit der Umwidmung von Flächen und Nutzung für Photovoltaikanlagen“ ([http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6\\_Gutachten\[2\].pdf](http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6_Gutachten[2].pdf)) sind detailliert die Auswirkungen auf Bodenfunktion, Wasserhaushalt und Flora und Fauna dargestellt.

## 5.3 Literaturhinweise

Autor	Jahr	Titel	Link
Allgemein		Naturschutzstandards erneuerbarer Energien	<a href="http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/index.php/literaturdatenbank">http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/index.php/literaturdatenbank</a>
Bayerische Staatsregierung	2011	Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“	<a href="http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/energie-und-rohstoffe/energieversorgung/Bayerisches_Energiekonzept.pdf">http://www.stmwivt.bayern.de/fileadmin/Web-Dateien/Dokumente/energie-und-rohstoffe/energieversorgung/Bayerisches_Energiekonzept.pdf</a>
BfN	2009	Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen	<a href="http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/skript247.pdf">http://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/service/skript247.pdf</a>
BMU	2007	Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen	<a href="http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pv_leitfaden.pdf">http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/pv_leitfaden.pdf</a>
CEEG	2008	Auswirkungen einer Nutzungsänderung von Ackerland durch Stilllegung im Zusammenhang mit der Umwidmung von Flächen und Nutzung für Photovoltaikanlagen	<a href="http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6_Gutachten[2].pdf">http://www.naturschutzstandards-erneuerbarer-energien.de/images/literatur/2008-6_Gutachten[2].pdf</a>
Ebert, T. & Müller, C.	2011	Schadstoffe in Photovoltaikfreiflächenanlagen – eine Gefahr für den Boden? Bodenschutz 3/11, S.69-74	<a href="http://www.bodenschutzdigital.de/ce/schadstoffe-in-photovoltaik-freiflaechenanlagen-eine-gefahr-fuer-den-boden/detail.html">http://www.bodenschutzdigital.de/ce/schadstoffe-in-photovoltaik-freiflaechenanlagen-eine-gefahr-fuer-den-boden/detail.html</a>
StMI, 02.12.2011	2011	Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien Az.: IIB5-4112.79-048/11	<a href="http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bau-en/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/rs_erneuerbare_energien_2011_12_02.pdf">http://www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bau-en/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/rs_erneuerbare_energien_2011_12_02.pdf</a>
StMI, 14.01.2011	2011	Freiflächen-Photovoltaikanlagen Az.: IIB5-4112.79-037/09	<a href="http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/rs_freiflaechen_photovoltaik_2011.pdf">http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/rs_freiflaechen_photovoltaik_2011.pdf</a>
StMI, 19.11.2009	2009	Freiflächen-Photovoltaikanlagen Az.: IIB5-4112.79-037/09	<a href="http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/photovoltaik.pdf">http://www.innenministerium.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/rechtundtechnikundbauplanung/baurecht/rundschreiben/photovoltaik.pdf</a>
LFU	2010	Photovoltaikanlagen auf (ehemaligen) Deponien	<a href="http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/deponie_infomerkblatt.pdf">http://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/deponie_infomerkblatt.pdf</a>
LFU	2010	Berechnung von Immissionen beim Brand einer Photovoltaik-Anlage aus Cadmiumtelluridmodulen	<a href="http://www.lfu.bayern.de/lufi/doc/pvbraende.pdf">http://www.lfu.bayern.de/lufi/doc/pvbraende.pdf</a>
StMUG	2003	Musterverordnung für Wasserschutzgebiete (Stand 06.06.2003)	<a href="http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/doc/musterverordnung_fuer_wsg.doc">http://www.lfu.bayern.de/wasser/trinkwasserschutzgebiete/doc/musterverordnung_fuer_wsg.doc</a>

---

**Impressum:**

Herausgeber:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0  
Telefax: 0821 9071-5556  
E-Mail: [poststelle@lfu.bayern.de](mailto:poststelle@lfu.bayern.de)  
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:  
Bayerisches Landesamt für Umwelt  
86177 Augsburg

Bearbeitung:  
Ref. 93

Bildnachweis:  
LfU, Hallertauer Handelshaus GmbH,  
SolarWorld AG

Stand:  
Januar 2013





Metropolregion  
Rhein-Neckar

Der Verband

Verband Region Rhein-Neckar \* Postfach 10 26 36 \* 68026 Mannheim

Verbandsgemeinde Leiningerland  
Frau Obenauer  
Industriestr. 11  
67269 Grünstadt

Verband Region Rhein-Neckar  
Körperschaft des  
öffentlichen Rechts

Postanschrift:  
Postfach 10 26 36  
68026 Mannheim

Hausanschrift:  
M 1, 4 - 5  
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0  
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:  
Sparkasse Rhein Neckar Nord  
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09  
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
2.1/044/610-13/Ob	27.05.2022	221 12, 531 03			27.06.2022

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Tiefenthal  
Bebauungsplanentwurf „PV-Freiflächenanlage“  
Hier: erneute Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Obenauer, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Größe von 5,3 ha auf der Gemarkung Tiefenthal.

Der Verband Region Rhein-Neckar hatte sich bereits 2019 im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung und 2020 im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs positiv zu dem Vorhaben geäußert. Ungeachtet der Erweiterung der Vorhabenfläche von 1,3 ha auf nunmehr 5,3 ha haben die darin genannten Gründe für die positive Stellungnahme aus regionalplanerischer Sicht weiterhin Bestand.

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits über

Vorbelastungen verfügen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben weitgehend eingehalten. Durch die direkt an die Vorhabenfläche angrenzende A 6 besteht eine Vorbelastung, so dass eine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht zu erwarten ist. Da es sich bei dem Standort um eine ackerbaulich genutzte Fläche handelt, ist die ökologische Wertigkeit als eher gering einzustufen. Zudem fällt die Fläche durch ihre Lage entlang der Autobahn größtenteils in die Vergütungsregelung des EEG.

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar liegt die Vorhabenfläche in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (Grundsatz).

**Regionale Grünzüge** dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Nach der Begründung zu Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzugs erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Auch grenzt der Standort direkt an die A 6, die bereits eine Zäsur des Regionalen Grünzugs darstellt. Zudem besteht ein hohes öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien.

In den **Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz** sollen die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Zur Gefahrenvorsorge sollen in diesen Gebieten konkurrierende oder schädliche Fremdnutzungen vermieden werden.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar stellen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz keinen Hinderungsgrund für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen dar, da im Bereich der Modulflächen keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden und die Versickerungsrate aufgrund der geringen Versiegelung nicht beeinträchtigt wird. Lediglich in der Trafostation und bei den Wechselrichtern kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, jedoch sind diese Bereiche durch eine Bodenwanne geschützt. Nach den Antragsunterlagen erfolgt zudem kein Eingriff in die besonders schützenswerten Wasserschutzzonen I und II des im Verfahren befindlichen Wasserschutzgebiets „WSG Neuleiningen, Leininger Tal“. Bei der Qualität des Versickerungswassers ist durch das Vermeiden von Düngemitteln und Pestiziden im Vergleich zu ackerbaulich genutzten Flächen eine Verbesserung zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben sind zwar keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft betroffen, aber es erfolgt trotzdem eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine zeitlich befristete Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage handelt und sich die Bodengüte während der Nutzungsdauer nicht verschlechtert bzw. aufgrund des Wegfalls von Düngemitteln und Pestiziden tendenziell eher verbessert, wird in der regionalplanerischen Abwägung der Nutzung durch die PV-Freiflächenanlage ein Vorrang eingeräumt.

Mit dem Vorhaben will die Ortsgemeinde Tiefenthal einen Beitrag zur Energiewende leisten. Vor diesem Hintergrund ist die im Vorfeld des Bebauungsplans durchgeführte, auf das gesamte Gebiet der VG Leiningerland bezogene Alternativenprüfung positiv zu werten. Diese hatte zum Ergebnis, dass die Vorhabenfläche in Tiefenthal zu den grundsätzlich geeigneten Standorten für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gehört. Gegenüber den anderen geeigneten Flächen setzt sich das Vorhabengebiet in Tiefenthal durch die vergleichsweise geringen Ackerzahlen und das mittlere Ertragspotenzial positiv ab. In der Ortsgemeinde besteht zudem eine politische Bereitschaft zur Umsetzung der Fläche.

Vor dem dargestellten Hintergrund bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen die Planung.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan der VG Leiningerland entwickelt. Insofern ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren notwendig. Laut Planbegründung ist diese bereits vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

